26/SN-114/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ISTITUT FÜR KIRCHENRECHT

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

o.Univ.Prof.Dr.Inge Gampl o.Univ.Prof.Dr.Richard Potz Wien, am 13. 3. 1985

STELLUNGNAHME

zur Novelle des Bundesgesetzes über das Studium der Rechts-

wissenschaften

1. Bisherige Erfahrungen mit dem Wahlfach

Allgemein ist festzustellen, daß die Studenten angesichts des doch beachtlichen Verschulungsdruckes, den das neue juristische Studiengesetz gebracht hat, die Möglichkeit, auf diese Weise gestaltend auf den Studiengang Einfluß zu nehmen, positiv beurteilen.

Was im besonderen die Erfahrungen im Wahlfach Kirchenrecht betrifft, sind diese überwiegend positiv. Offengeblieben ist hier lediglich die Frage der Zuordnung von Staatskirchenrecht, das aufgrund des Wiener Studienplanes derzeit überhaupt unberücksichtigt geblieben ist.

2. Reduktion der Wahlfachgruppen

Durch die Reduktion der Wahlfachgruppen von drei auf zwei wird die Stellung des Kirchenrechts in der Studienordnung grundsätzlich verschlechtert, was sehr zu bedauern ist. Es erscheint zwar prinzipiell verständlich, daß v.a. von seiten der Vertreter von Kernfächern der Wunsch nach Abbau der Belastungen durch Nebenfächer bzw. Wahlfächer besteht. Ob allerdings durch die Reduktion der Wahlpflichtfachgruppen die Studenten in die Kernfachvorlesungen gebracht werden können, bleibt abzuwarten.

Entscheidend wird hier wohl sein, daß durch die Studienpläne "Quasi-Studienabschnitte", die dem alten 2. und 3. Studienabschnitt entsprechen, eingeführt werden.

3. Gestaltung des 1. Studienabschnittes

Die Studienpläne haben in unterschiedlicher Weise in den Erläuternden Bemerkungen zum Studiengesetz angesprochenen Einbau der relevanten kanonistischen Elemente in das Rechtsgeschichtefach realisiert. Dies führt von der generellen Vorschreibung (Salzburg) über den Einbau in die Rechtsgeschichte Europas (Innsbruck), ein Alternativangebot (Linz) bis zur äußerst bedauerlichen Nichterwähnung (Wien und Graz).

Aufgabe des Studienplanes kann es jedoch nur sein, Gesetz und Verordnung durch Schwerpunkte in der Stundenfixierung zu konkretisieren (also etwa : Mehr oder weniger Rechtsgeschichte in ihrer Gesamtheit), nicht jedoch darüber zu entscheiden, ob im Rahmen der Rechtsgeschichte der Anteil religiös-weltanschaulicher Bewußtseinsstruktur bzw. die institutionelle Verflechtung von Staat und Kirche

von Bedeutung sind. Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft in den letzten zwei Jahrzehnten (Tendenz zur historischen Sozialwissenschaft, neuerdings Anthropologisierung der Geschichte) macht den hohen Stellenwert dieser Bezüge immer deutlicher.

Es soll daher noch einmal appelliert werden, den Anteil der Kanonistik an der allgemeinen Rechtsgeschichte auch im Studiengesetz zu fixieren, um klar zu machen, daß das neue rechtshistorische Fach nicht einfach extensional Nachfolger der alten (deutschen) Rechtsgeschichte ist.

Nach Rücksprache mit den Professoren der kirchenrechtlichen Institute an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs schlagen wir daher die in der Beilage angeführten Veränderungen des Studiengesetzes vor. Die sich daraus ergebenden notwendigen Veränderungen der Studienordnung sind angeschlossen.

o.Univ.Prof.Dr.Inge Gampl

O. Univ. Prof. Dr. Richard Potz

- 1) Das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften wäre daher wie folgt zu ändern :
 - § 4 (5) Im ersten Studienabschnitt sind ferner Kolloquien aus den Gegenständen :
 - 1. Soziologie für Juristen
 - Kanonistische Anteile an der österreichischen und europäischen Rechtsentwicklung abzulegen.

ALTERNATIV wäre zu überlegen, das derzeitige Diplomprüfungsfach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik"
auch als Pflichtkolloquienfach zu konzipieren, dann
müßte § 4 (5) RwStG entsprechend ergänzt werden.
Für diese Lösung sprechen die bisherigen Erfahrungen an den
meisten Fakultäten, da eine didaktisch günstige Einordnung
der Diplomprüfung aus dem ökonomischen Einführungsfach
sich als äußerst schwierig erweist und in vielen Fällen gerade
dieses Fach für ein zusätzliches Semester im ersten Studienabschnitt verantwortlich ist.

- 2) Die Rechtswissenschaftliche Studienordnung wäre wie folgt zu ändern :
 - § 3 (2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren :
 - 1. wie bisher
 - 2. wie bisher
 - Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwickluzng unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 8 - 12
 - 4. Kanonistischer Anteil an der österreichischen und europäischen Rechtsentwicklung 2
 - 5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik 4 6
 - 6. Soziologie für Juristen 4 6

Durch die "Herausnahme" des kanonistischen Anteils ergibt sich eine Reduktion des Faches "Rechtsgeschichte.." um zwei Stunden von selbst. •

Überdies brächte eine Reduktion des oberen Stundenrahmens der nichtjuristischen Einführungsfächer um zwei Stunden eine spürbare Entlastung für die sinnvolle Gestaltung des Studienplanes.

§ 4 wäre ein Absatz 3 anzufügen, der zu lauten hätte:

Die Zulassung zur Teilprüfung der ersten Diplomprüfung
aus dem in § 3 (2) Ziffer 3 genannten Fach setzt die
erfolgreiche Ablegung des Kolloquiums aus dem in § 3 (2)
Ziffer 4 genannten Fach voraus. Dieses Pflichtkolloquium
ist mündlich abzulegen. Die Studienkommission kann aber
im Studienplan aus pädagogischen Gründen an Stelle der
mündlichen die schriftliche Abhaltung des Pflichtkolloquiums vorschreiben.

Im Sinne der oben genannten Alternative, wäre gegebenenfalls auch § 4 (2) RwStO durch Aufnahme des Faches "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik" zu verändern.

- § 5 (3) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind :
 - 1. wie bisher
 - 2. wie bisher
 - 3. wie bisher
 - 4. wäre gegebenenfalls im Sinne der Alternative zu streichen.

Das Pflichtkolloquium aus "Kanonistischer Anteil.." könnte etwa am Ende einer Blocklehrveranstaltung im Sommersemster so plaziert werden, daß eine gleichmäßigere Verteilung der Prüfungsbelastung ermöglicht wird. Zusammen mit der vorgeschlagenen Stundenreduktion der nichtjuristischen Einführungsfächer würde dies eine sinnvollere Gestaltung des Studienplanes erlauben.